

Betreuungsvertrag

Die

TECOM Consult und Ingenieurgesellschaft mbH Waren
Heinrich-Seidel-Straße 6
17192 Waren (Müritz)
vertreten durch die Geschäftsführer,
Herrn Frank Gruskus und Herrn Reinhard Thiede
– nachfolgend „TECOM“ genannt –

und

Praxisinhaber / Arbeitgeber

mit Sitz in:

_____ (nachfolgend "Praxisinhaber" genannt)

vereinbaren auf der Grundlage des zwischen der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein und TECOM zum 01.01.2012 geschlossenen Rahmenvertrages folgenden Betreuungsvertrag über die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung der Zahnarztpraxis des Praxisinhabers:

§ 1 Vertragsgegenstand

Gemäß § 1 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) hat ein Arbeitgeber nach Maßgabe des ASiG Betriebsärzte und Fachkräften für Arbeitssicherheit zu bestellen.

TECOM übernimmt die sich für die einzelnen Mitglieder der Zahnärztekammer in ihrer Funktion als Praxisinhaber und Arbeitgeber (nachfolgend „Praxisinhaber“ genannt) aus § 1 ASiG ergebende Verpflichtung einschließlich der sich aus „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit Unfallverhütungsvorschrift (DGUV Vorschrift 2)“ ergebenden Maßnahmen (§ 19 ASiG).

Die Verantwortung für den Nachweis der erforderlichen Qualifikationen der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit nach DGUV Vorschrift 2 obliegt TECOM.

Bei behördlichen Kontrollen und bei Auseinandersetzungen mit den Ämtern für Arbeitsschutz und technische Sicherheit (Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord) bzw. mit der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) wird TECOM die Praxisinhaber unterstützen.

§ 2 Grundbetreuung

(1)

TECOM bietet den Praxisinhabern eine Grundbetreuung gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 DGUV Vorschrift 2 bzw. gemäß Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 DGUV Vorschrift 2 (Anlage 1 des Betreuungsvertrages) an.

(2)

Das Honorar von TECOM für die Grundbetreuung gemäß § 2 Abs. 1 des Betreuungsvertrages in Verbindung mit Anlage 1 des Betreuungsvertrages bemisst sich nach den folgenden Honorarsätzen (gestaffelt nach Mitarbeiterzahlen):

1 – 5	Mitarbeiter	97,06 €/5 Jahre (zzgl. MwSt.)
6 – 10	Mitarbeiter	114,72 €/5 Jahre (zzgl. MwSt.)
11 – 15	Mitarbeiter	150,57 €/5 Jahre (zzgl. MwSt.)
16 – 20	Mitarbeiter	186,43 €/5 Jahre (zzgl. MwSt.)

In dem jeweiligen Honorarsatz sind die für die Erbringung der Grundbetreuung erforderlichen Leistungen – Berichtskosten, Gutachtenkosten, der Einsatz der notwendigen technischen Geräte, der notwendige Materialaufwand, die Schreiarbeit im Ingenieurbüro und im arbeitsmedizinischen Zentrum – enthalten.

Die Rechnungsstellung des jeweiligen Honorarsatzes erfolgt nach der Grundbetreuung im Zyklus in voller Höhe.

§ 3 Anlassbezogene bzw. betriebsspezifische Betreuung

(1)

TECOM bietet den Praxisinhabern eine anlassbezogene Betreuung in Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 DGUV Vorschrift 2 bzw. die betriebsspezifische Betreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten gemäß Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 DGUV Vorschrift 2 (Anlage 1 des Betreuungsvertrages) an.

(2)

Für die anlassbezogene bzw. betriebsspezifische Betreuung gemäß § 3 Abs. 1 des Betreuungsvertrages in Verbindung mit Anlage 1 des Betreuungsvertrages erhält TECOM

55,00 € je Stunde für betriebsärztliche Betreuung (zzgl. MwSt.) und
22,50 € je Stunde für die sicherheitstechnische Betreuung (zzgl. MwSt.).

Das Honorar wird für jede volle Stunde der in der Praxis erforderlichen Zeit gewährt. Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet, wenn sie zu mehr als 30 Minuten für die Erbringung der Leistung erforderlich war; anderenfalls beträgt das Honorar die Hälfte des sich für eine volle Stunde ergebenden Betrages.

§ 4 Zusatzleistungen

(1)

TECOM bietet den Praxisinhabern Zusatzleistungen gemäß Anlage 2 des Betreuungsvertrages an.

(2)

Für die Beratungsleistung gemäß § 4 Abs. 1 des Betreuungsvertrages in Verbindung mit Anlage 2 des Betreuungsvertrages (Zusatzleistungen) gelten folgende Honorare:

(2.1)

Überprüfung der Feuerlöscher inklusive Prüfset und Dokumentation (alle 2 Jahre):
8,44 € pro Stück (zzgl. MwSt.)

(2.2)

Überprüfung der nichtstationären Anlagen und ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel gemäß BGV A3: 1,94 € pro Stück (zzgl. MwSt.)

(2.3)

Überprüfung der stationären Anlagen und ortsfesten elektrischen Betriebsmittel gemäß BGV A3 inklusive Dokumentation: 27,00 € pro Stunde (zzgl. MwSt.)

Das Honorar wird für jede volle Stunde der in der Praxis erforderlichen Zeit gewährt. Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet, wenn sie zu mehr als 30 Minuten für die Erbringung der Leistung erforderlich war; anderenfalls beträgt das Honorar die Hälfte des sich für eine volle Stunde ergebenden Betrages.

(2.4)

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV):

Alle arbeitsmedizinischen Leistungen, einschließlich der Vorsorgeuntersuchungen, werden nach der Gebührenordnung für Ärzte (1,17facher Gebührensatz) berechnet.

§ 5 Sonstige Leistungen

(1)

Leistungen, die über die in §§ 2 – 4 des Betreuungsvertrages genannten Leistungen hinausgehen, werden zwischen TECOM und dem Praxisinhaber individuell vereinbart. Vor Abschluss einer solchen Vereinbarung hat TECOM die entsprechende schriftliche Zustimmung der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein einzuholen.

(2)

Für die Beratungsleistung gemäß § 5 Abs. 1 des Betreuungsvertrages vereinbart TECOM mit dem Praxisinhaber ein gesondertes Honorar.

§ 6 Fahrtkosten

Für die in §§ 2 – 4 des Betreuungsvertrages genannten Leistungen wird eine Fahrtkostenpauschale von 25,00 € pro Praxisbesuch durch TECOM erhoben. Sollte der Praxisinhaber die Leistungen nach §§ 2 – 4 des Betreuungsvertrages kumulativ in Auftrag geben, wird die Fahrtkostenpauschale von TECOM nur einmal in Höhe von 25,00 € erhoben.

§ 7 Aufgaben des Praxisinhabers

Der Praxisinhaber hat TECOM alle Informationen und Auskünfte zu erteilen, die TECOM zur Erfüllung ihrer sich aus diesem Betreuungsvertrag ergebenden Verpflichtungen benötigt. Insbesondere kommt der Praxisinhaber dem Auskunftersuchen gemäß Anlage 3 des Betreuungsvertrages nach. Weiterhin hat der Praxisinhaber die Beratungsleistung durch TECOM gemäß Anlage 1 und 2 des Betreuungsvertrages festzulegen.

§ 8 Haftung

TECOM haftet für Schäden, die dem Praxisinhaber aus einer Verletzung der übernommenen Vertragspflichten entstehen, nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Haftung ist auf den Deckungsumfang der von der TECOM abgeschlossenen verkehrsüblichen Haftpflichtversicherung begrenzt. Die Deckungssummen betragen:

3.000.000,00 € für Personenschäden
300.000,00 € für Sach- und Vermögensschäden.

§ 9 Schweigepflicht

(1)
TECOM verpflichtet sich, über sämtliche interne Angelegenheiten des Praxisinhabers, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, von denen sie in Ausführung des Betreuungsvertrages erfährt, Dritten gegenüber strengstes Stillschweigen zu bewahren. Die entsprechenden Vorschriften des Datenschutzes werden beachtet.

(2)
TECOM verpflichtet ihre Mitarbeiter und die von ihr beauftragten Personen gesondert zur Verschwiegenheit und Einhaltung der entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(3)
Die von den Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit ausgefüllten und unterzeichneten Betreuungsnachweise / Gefährdungsbeurteilungen verbleiben ausschließlich beim Praxisinhaber. TECOM erhält das Recht auf Einsicht in diese Unterlagen.

(4)
Die vorgenannten Verpflichtungen bestehen auch nach Ablauf dieses Vertrages weiter.

§ 10 Gesetzesänderungen

Sofern Änderungen der Bestimmungen des ASiG sowie der DGUV Vorschrift 2 auch eine Änderung dieses Betreuungsvertrages erforderlich machen sollte, wird der Betreuungsvertrag entsprechend geändert. Vor einer solchen Änderung hat TECOM die entsprechende schriftliche Zustimmung der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein einzuholen.

§ 11 Vertragsbeginn und Kündigung

(1)
Der Vertrag tritt am _____ in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird. Dieser Betreuungsvertrag ist erstmalig zum 31.12.2016 kündbar.

(2)
Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3)
Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, bei Tod des Praxisinhabers bzw. bei Aufgabe der Praxis, bei Verkauf der Praxis oder bei Wechsel des Praxisinhabers. Hierüber ist in jedem Fall TECOM zu informieren.

(4)

Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht, wenn der Rahmenvertrag zwischen TECOM und der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein beendet oder gekündigt wird.

(5)

Eine Honorarerhöhung berechtigt den Praxisinhaber zur Kündigung des Betreuungsvertrages.

§ 12 Salvatorische Klausel / Schriftform / Gerichtsstand

(1)

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten solche Regelungen, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am Nächsten kommen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke ergeben sollte.

(2)

Mündliche Abreden sind nicht getroffen. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Bestimmung.

(3)

Gerichtsstand ist der Sitz des Praxisinhabers.

Ort, Datum

Unterschrift TECOM Consult und Ingenieurgesellschaft mbH

Unterschrift Praxisinhaber

Anlage 1 des Betreuungsvertrages



Kundennummer: D _____

Stempel:

Heinrich-Seidel-Straße 6 Tel.: 03991/168014
17192 Waren (Müritz) Fax: 03991/168015

Beratungsleistung der TECOM gemäß §§ 2 und 3 des Betreuungsvertrages

1.	Grundbetreuung gemäß § 2 des Betreuungsvertrages, z. B. <ul style="list-style-type: none">• Abfrage der Checkliste• Aufstellung der Liste Arbeitnehmer und Tätigkeiten• Beratung, auch telefonisch• Begehung der Praxisräume• Dokumentation• Aushändigung der Gefährdungsbeurteilungen, Besuchsberichte und Protokolle an den Praxisinhaber	<input type="checkbox"/>
2.	Anlassbezogene bzw. betriebsspezifische Betreuung gemäß § 3 des Betreuungsvertrages, z. B. <ul style="list-style-type: none">• Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen• Einführung neuer Arbeitsstoffe und Arbeitsverfahren• Durchführung jährlicher Unterweisungen	<input type="checkbox"/>

Ort, Datum

Unterschrift TECOM Consult und Ingenieurgesellschaft mbH

Unterschrift Praxisinhaber

Anlage 2 des Betreuungsvertrages

Zusatzleistungen der TECOM gemäß § 4 des Betreuungsvertrages

1.	Feuerlöscher Überprüfung alle 2 Jahre inklusive Prüfset und Dokumentation	<input type="checkbox"/>
2.	Anlagen und elektrische Betriebsmittel:	
2.1	Überprüfung der nichtstationären Anlagen und ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel gemäß BGV A3 inklusive Dokumentation	<input type="checkbox"/>
2.2	Überprüfung der stationären Anlagen und ortsfesten elektrischen Betriebsmittel gemäß BGV A3 inklusive Dokumentation	<input type="checkbox"/>
3.	Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)	
	Infektionsgefahr Untersuchungsgrundsatz G 42 Anzahl der zu untersuchenden Mitarbeiter: _____	<input type="checkbox"/>
	Hauterkrankung Untersuchungsgrundsatz G 24 Anzahl der zu untersuchenden Mitarbeiter: _____	<input type="checkbox"/>
	Bildschirmarbeit Untersuchungsgrundsatz G 37 Anzahl der zu untersuchenden Mitarbeiter: _____	<input type="checkbox"/>

Ort, Datum

Unterschrift TECOM Consult und Ingenieurgesellschaft mbH

Unterschrift Praxisinhaber

Anlage 3 des Betreuungsvertrages

Meldeformular

Praxisstempel:

Praxis: _____

Straße: _____

PLZ: _____ Ort _____

Telefon: _____ FAX: _____

Ansprechpartner: _____

Anzahl Arbeitnehmer: _____

Ort, Datum, Unterschrift des Praxisinhabers